

5. Januar 2022

Parlamentarische Initiative

Fraktion AL

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB AS 10.130) vom 12. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 2 [Änderung / neue Formulierung]

IST	NEU .
2 Der Normkostensatz, der die Tageskosten für einen standardisierten Betreuungsplatz abdeckt, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die prozentuale Anrechnung von Betreuungseinheiten im Verhältnis zum ganzen Tag sowie Zu- oder Abschläge aufgrund des Alters oder der erhöhten Betreuungsintensität eines Kindes.	2 Der Normkostensatz, der die Tageskosten für einen standardisierten Betreuungsplatz abdeckt, beträgt Fr. 130, der Maximaltarif betrag Fr 120. wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebense Die prozentuale Anrechnung von Betreuungseinheiten im Verhältnis zum ganzen Tag sowie Zu- oder Abschläge aufgrund des Alters oder der erhöhten Betreuungsintensität eines Kindes werden vom Stadtrat festgelegt.

Begründung

Formelles:

Art 16 Abs. 2 sieht der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gemeindeordnung sieht vor, dass der Gemeinderat eine Verordnung zur familienergänzenden Betreuung erlässt, die den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen regelt¹. Im Zusammenhang mit den Motionen 2020/35 (Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter) und der Motion 2020/44 (Massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung der VO KB oder Qualitätsinitiative in der familienergänzenden frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung im Kanton Zürich) will der Stadtrat dem Gemeinderat Ende 2022 die entsprechende teilrevidierte VO KB zur Beratung vorlegen. Die Teilrevision soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Teilrevisionen der VO KB liegen damnach seit dem 1. Januar 2022 in der Kompetenz des Gemeinderats.

Materielles:

Am 27. Oktober 2021 verabschiedete der Stadtrat mit Beschluss 1051 (STRB 2021/1051) die Weisung 2021/411 und die mit einem Addendum ergänzte Analyse der KPMG zu den Auswirkungen des neuen Finanzierungsmodells in der familienergänzenden Kinderbetreuung auf die

¹ Art.16 Familienergänzende Betreuung. 1 Die Stadt gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. 2 Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, die den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen regelt.

Kitas in der Stadt Zürich. Gleichzeitig erhöhte er den Normkostensatz für Subjektsubvention in privaten Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung von 120 auf 121 Franken.

Gemäss KPMB-Studie legt das Sozialdepartement den Normkostensatz auf Basis einer Auslastung der KiTas von 90 Prozent fest. Eine Online-Umfrage der KPMG unter den KiTa-Trägerschaften ergab allerdings, dass die Auslastung der KiTas im Schnitt bei rund 84 Prozent liegt. Unter Berücksichtigung der von Fachleuten als realistisch eingeschätzten Auslastung müsste der Normkostensatz gemäss KPMG auf 130 Franken festgesetzt werden².

Folge der Unterfinanzierung der KiTas sind a) tiefe Löhne, b) ein hoher Anteil an nicht ausgebildetem Personal (52% Auszubildende und Praktikant*innen), c) höhere Tarife für die 55% der von voll zahlenden Eltern (keine Subventionen der Stadt) belegten Betreuungsplätze. Mit einer Erhöhung des Normkostensatzes auf 130 Franken bei Beibehaltung der Tarife für Eltern mit Anrecht auf einen subventionierten Platz (Maximaltarif von 120 Franken) wird es den Trägerschaften möglich sein, die Ertragslage zu verbessern und die in der Analyse der KPMG erhobenen Schwächen des Zürcher Finanzierungsmodells anzugehen. Damit Grundlagen geschaffen für die mit den Motionen 2020/35 und 2020/44 geforderte Qualitätsoffensive.

Antrag auf Zuweisung an die SK Sozialdepartement

A. Listein

² Unter Anwendung der dem Finanzierungsmodell zugrundeliegenden Auslastung von 90%, zeigt sich, dass 56% der Kitas normierte Vollkosten pro Tag und Betreuungsplatz (bei 11.5 Stunden an 240 Öffnungstagen) von weniger als CHF 120 aufweisen. Wird die effektive Auslastung gemäss Online-Umfrage hinterlegt, resul tiert ein normierter durchschnittlicher Vollkostensatz von CHF 130. Die Betriebsergebnisse der ausgewerteten 161 Kitas liegen mehrheitlich bei TCHF -60 bis +60. (KMPG Anlasyse Seite 5)